

Volksbegehren „Stopp den Pflegeraub!“

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, wie folgt zu beschließen:

## **ÄNDERUNGEN DES PFLEGEFONDSGESETZES**

**BGBI. I Nr. 57/2011, i.d.F. BGBI. I Nr. 170/2023**

### **§ 3 (neu):**

#### **Mittelverwendung und Widmung der Zweckzuschüsse**

**§ 3.** (1) Der Zweckzuschuss gemäß § 2 Abs. 2 wird für die Sicherung sowie für den Aus- und Aufbau der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen der Länder im Bereich der Langzeitpflege zum laufenden Betrieb gewährt und zwar für Angebote

1. an mobilen Betreuungs- und Pflegediensten;
2. an stationären Betreuungs- und Pflegediensten;
3. an teilstationärer Tagesbetreuung;
4. an Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen;
5. eines Case- und Caremanagements;
6. an alternativen Wohnformen;
7. an mehrstündigen Alltagsbegleitungen und Entlastungsdiensten;
8. an Community Nursing.

(2) Weiters wird der Zweckzuschuss gewährt für

1. begleitende qualitätssichernde Maßnahmen und für innovative Projekte sowie Maßnahmen der Digitalisierung,
2. einen monatlichen Ausbildungsbeitrag in Höhe von 600 Euro im Sinne des § 3 Abs. 1 Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz – PAusbZG, BGBI. I Nr. 105/2022 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 185/2022, wobei für derartige

Ausbildungsbeiträge § 3 Abs. 2 PAusbZG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022 weiterhin zur Anwendung kommt und damit verknüpfte Verpflichtungen der Berufsausübung im jeweiligen Bundesland nicht zulässig sind,

3. die Fortführung der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal (Pflegebonus), die im Sinne des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2023, im Jahr 2023 erbracht wurde, wobei Abs. 2b maßgeblich ist.

(2a) An die Stelle des Ausbildungsbeitrages gemäß Abs. 2 Z 2 tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der mit dem Erhöhungsfaktor, der der jährlichen Erhöhung des Zweckzuschusses in den Jahren 2025 bis 2028 gemäß § 2 Abs. 2 entspricht, durch Multiplikation vervielfachte und auf volle 10 Cent gerundete Betrag, wobei der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte und gerundete Betrag zugrunde zu legen ist.

(2b) Die Fortführung der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal nach Abs. 2 Z 3 hat jedenfalls den nachfolgenden Kriterien zu entsprechen:

1. Die Entgelterhöhung gebührt dem Pflege- und Betreuungspersonal der folgenden Berufsgruppen:
  - i. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997,
  - ii. Angehörige der Pflegefachassistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997,
  - iii. Angehörige der Pflegeassistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997,
  - iv. Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund

und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005

- v. Betreuungskräfte mit Ausbildungsmodul Unterstützung bei der Basisversorgung gemäß Anlage 2 Punkt 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, die unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 3 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 beschäftigt sind,
  - vi. weiteres, überwiegend in der Betreuung tätiges Personal,
  - vii. Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem der in den Z i. bis vi. genannten Berufe ausgebildet werden.
2. Das Pflege- und Betreuungspersonal gemäß Z 1 muss
- i. bei Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957,
  - ii. bei teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,
  - iii. bei mobilen Betreuungs- und Pflegediensten nach landesgesetzlichen Regelungen,
  - iv. bei mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen, oder
  - v. in Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen unselbstständig tätig sein.
3. Die Entgelterhöhung gebürt jedenfalls in Höhe von 2 460 Euro brutto inklusive Dienstgeberbeiträgen pro Vollzeitäquivalent, das zum Zeitpunkt der Auszahlung in einem aufrechten Dienstverhältnis steht. Teilzeitbeschäftigung sind aliquot zu berücksichtigen.
4. Die Entgelterhöhung basiert auf entgeltgestaltenden

Vorschriften, die die Dienstgeber bzw. Dienstgeberinnen zu deren Zahlung verpflichten. Als entgeltgestaltende Vorschriften gelten insbesondere Kollektivverträge und Satzungen von Kollektivverträgen sowie dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften der Länder.

(3) Unter

1. Sicherung im Sinne des Abs. 1 fällt die Gesamtheit der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen gemäß Abs. 1, sofern der Versorgungsgrad gemäß § 2a Abs. 1, ab dem Berichtsjahr 2017 gemäß § 2a Abs. 2 und ab dem Berichtsjahr 2024 gemäß § 2a Abs. 2a den Richtversorgungsgrad gemäß § 2a Abs. 3 erreicht oder überschreitet;
2. Aus- bzw. Aufbau im Sinne des Abs. 1 fällt die Gesamtheit der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen gemäß Abs. 1, sofern der Versorgungsgrad gemäß § 2a Abs. 1, ab dem Berichtsjahr 2017 gemäß § 2a Abs. 2 und ab dem Berichtsjahr 2024 gemäß § 2a Abs. 2a den Richtversorgungsgrad gemäß § 2a Abs. 3 unterschreitet.

Der Zweckzuschuss nach § 2 Abs. 3a wird ausschließlich für die Fortführung der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal entsprechend § 3 Abs. 2 Z 3 zur Verfügung gestellt und ist ausschließlich für diese Maßnahme zu verwenden. Sollten die in § 2 Abs. 3a vorgesehenen Mittel dazu nicht ausreichen, sind auch die weiteren Mittel nach § 2 Abs. 2 vorrangig für diese Maßnahme zu verwenden. Die darüber hinaus gewährten Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs. 2 sind vorrangig für Maßnahmen zu verwenden, die nicht dem stationären Bereich gemäß Abs. 1 Z 2 zuzurechnen sind. Dies trifft bis zum Kalenderjahr 2016 zu, wenn die Versorgung in den Betreuungs- und Pflegedienstleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 3, 4, 5 und 6 im Land in den Kalenderjahren 2014 und 2016 über der Versorgung im Kalenderjahr 2011 liegt. Wird die Bedingung der Vorrangigkeit der nichtstationären Versorgung im Kalenderjahr 2016 in Bezug auf die Betreuungs- und

Pflegedienstleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 3, 4, 5 und 6 nicht erfüllt, kommt § 7 Abs. 6 Z 2 zum Tragen.

Ab dem Kalenderjahr 2017 trifft dies zu, wenn die Versorgung in den Betreuungs- und Pflegedienstleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 3, 4, 5, 6 und 7 im Land in den Kalenderjahren 2019, 2021 und 2023 über der Versorgung im Kalenderjahr 2017 liegt. Wird die Bedingung der Vorrangigkeit der nichtstationären Versorgung im Kalenderjahr 2023 in Bezug auf die Betreuungs- und Pflegedienstleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 3, 4, 5, 6 und 7 nicht erfüllt, kommt § 7 Abs. 7 Z 2 zum Tragen. Ab dem Kalenderjahr 2024 trifft dies zu, wenn die Versorgung in den Betreuungs- und Pflegedienstleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 im Land im Kalenderjahr 2028 über der Versorgung im Kalenderjahr 2024 liegt. Wird die Bedingung der Vorrangigkeit der nichtstationären Versorgung im Kalenderjahr 2028 in Bezug auf die Betreuungs- und Pflegedienstleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 nicht erfüllt, kommt § 7 Abs. 4b zum Tragen.

### **§ 3 Abs. 4-12 bleiben unverändert.**

### **§ 8b (neu):**

(8b) Der Bund und die Länder sollen sicherstellen, dass der Pflegebonus auch nach Ablauf des Jahres 2028 gewährleistet werden kann. Hierfür sind entsprechende budgetäre und logistische Vorkehrungen zu treffen.

### **Begründung:**

#### **A: Allgemeiner Teil**

1. Die Änderung des Pflegefondsgesetzes ist eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit und ist daher einer Gesetzesinitiative im Wege eines Volksbegehrens zugänglich (Art. 41 Abs. 2 letzter Satz B-VG). Demnach muss das Volksbegehr eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in

Form eines Gesetzesantrages gestellt werden. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren für das Volksbegehen werden durch Bundesgesetz getroffen (Art. 41 Abs. 3 B-VG). Das Volksbegehrensgesetz 2018 (i.d.F. BGBl. I. Nr. 7/2023) sagt dazu in § 3 Abs. 1, dass das Volksbegehen eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen muss und in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung gestellt werden kann.

Die Kompetenz des Bundes reicht aus, um die Länder zur Zahlung des Pflegebonus zu verpflichten, allerdings bedarf dies einer Änderung jedenfalls des § 3 Pflegefondsgesetz, um die Bedingungen gemäß § 13 F-VG zu konkretisieren. Die Kompetenz des Bundes, um die Länder zur Zahlung des Pflegebonus zu verpflichten, ergibt sich aus dem letzten Satz des § 13 F-VG, weil dort geregelt ist, dass sich die gewährende Gebietskörperschaft (Bund) sich das Recht vorbehalten kann, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen. Nach § 13 letzter Satz F-VG hätte der Bund die Möglichkeit der Überprüfung.

**2.** Mit dem Gesetzesvorschlag soll der Forderung der Arbeiterkammer Salzburg entsprochen werden, den Pflegebonus für im Bereich der Pflege und Betreuung tätige Dienstnehmer:innen gesetzlich dauerhaft, also ohne zeitliche Befristung zu gewährleisten. Damit soll der Bonus für alle unmittelbar in der Pflege und Betreuung tätigen Personen im Beschäftigungsverhältnis inklusive in Ausbildung befindliche Personen gesichert werden.

**3.** Das Pflegefondsgesetz ist ein (reines) Bundesgesetz, welches sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG, §§ 12 und 13 F-VG 1948 (zweckgebundene Bundeszuschüsse), Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung) und hinsichtlich der hier nicht relevanten statistischen Daten auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG stützt. Die §§ 12 und 13 F-VG regeln Finanzzuweisungen des Bundes u.a. an die

Länder und können entweder als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfszuweisungen gewährt werden. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschussleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die gewährende Gebietskörperschaft (hier: Bund) kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen. Da Bedarfszuweisungen und zweckgebundene Zuschüsse spezifische Zielsetzungen verfolgen ist es nur konsequent, dass die Gewährung dieser Leistungen an Bedingungen geknüpft werden kann, die der Zielerreichung dienlich sind. Diese „Bedingungen“ sind durch Gesetz festzusetzen oder vorzusehen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann damit verhindern, dass die betreffenden Mittel zur Deckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse verwendet werden.

Die derzeitige Regelung in § 3 Pflegefondsgesetz i.d.F. BGBl. 120/2023 bindet den Zweckzuschuss für die „Sicherung, sowie für den Aus- und Aufbau der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen der Länder im Bereich der Langzeitpflege zum laufenden Betrieb [...] und zwar für Angebote“, welche in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 8 sowie Abs. 2 und 2a, sowie weiteren Bestimmungen des § 3 angeführt sind.

Für die Umsetzung haben die Länder daher einen weiten Anwendungsbereich, um ohne Verletzung der bundesgesetzlichen Vorschriften und des Finanz-Verfassungsgesetzes die zugewiesenen Geldmittel verwenden zu können. Die Verwendung der zugewiesenen Geldmittel erfolgt im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG). Die durch das Regelungssystem (insbesondere § 3 Pflegefondsgesetz) geschaffene Gestaltungsmöglichkeit der Länder ist daher groß. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Länder

bei der Verwendung der Zweckzuschüsse wesentlich stärker binden und damit die Zahlung des Pflegebonus sicherstellen.

## B: Besonderer Teil

1. Neufassung des § 3 Abs. 1-3: Die vorgesehene Regelung soll die Länder verpflichten, die jeweils vereinbarten oder gesetzlich geregelten Entgeltserhöhungen im Pflegebereich tatsächlich zu finanzieren und dies dem Bund auch nachzuweisen. Die Formulierung des § 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen der mit 31.12.2025 außer Kraft getretenen Bestimmung des § 2 Abs. 4 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG.

2. Im § 3 neu wurde der Kreis der begünstigten Berufsgruppen gegenüber den Berufsgruppen in § 3 Abs. 1 EEZG um die in einem Dienstverhältnis befindlichen Auszubildenden sowie Betreuungskräfte mit Ausbildung gemäß § 3a GuKG sowie weiteres überwiegend in der Betreuung tätiges Personal erweitert.

Die für die Fortführung des Pflegebonus benötigten Mittel sollen zweckgebunden sein und soll daher grundsätzlich nur dieser Teil der Mittel auch von der Leistung des Pflegebonus abhängig gemacht werden (§ 2 Abs. 3a Pflegefondsgesetz).

Für den Bereich der Behindertenbetreuung gibt es in § 3a Abs. 3 GuKG eine Sonderregelung. Unter genau definierten Bedingungen können unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung durch Personen erbracht werden, die das Ausbildungsmodul Unterstützung bei der Basisversorgung gemäß Anlage 2 Punkt 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe absolviert haben. Der Tätigkeitsbereich

umfasst dabei aktuell den gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Pflegefondsgesetz i.d.g.F. i.V.m. § 3 Abs. 1 Z 4 EEZG abgebildeten Bereich der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe.

Reine Betreuungsleistungen können auch von Personen erbracht werden, die Kompetenzen durch betriebsinterne Schulungen erlangt haben. Dies geht häufig einer formellen Ausbildung voraus. Diese Personen haben dabei ein dem Personenkreis gem. § 3 Abs. 2b Z 1 i-v vergleichbares Belastungsniveau und sind für die Aufrechterhaltung der Versorgung unverzichtbar. Dies gilt sinngemäß auch für Personen, die ihre Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolvieren. § 3 Abs. 2b Z 1 vi und vii erweitern den begünstigten Personenkreis.

**3. Die bisherigen Abs. 4-12 des § 3 bleiben unverändert.**

**4. Der vorgesehene § 8b soll die Weiterführung des Pflegebonus auch nach Ablauf des Jahres 2028 als politische Zielbestimmung ermöglichen.** Das Pflegefondsgesetz sieht derzeit Zweckzuschüsse ausschließlich bis zum Jahr 2028 vor. Die Zurverfügungstellung der Mittel basiert auf dem Finanzausgleich 2024 bis 2028. Es soll daher der Bundesgesetzgeber Maßnahmen ergreifen, um die unbefristete Gewährung des Pflegebonus (Entgelterhöhungen im Sinne des EEZG) über das Jahr 2028 hinaus sicherzustellen.